S 5 SF 387/19 DS

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Datenschutzgrundverordnung; Recht auf Löschung von Daten; fehlende Notwendigkeit der weiteren Speicherung personenbezogener Daten eines ehemaligen Mitglieds durch eine Krankenkasse
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Datenschutz, Grundsatz der Datensparsamkeit, Recht auf Vergessenwerden, Versichertenverzeichnis
Leitsätze	kein Leitsatz
Normenkette	§ 284 SGB V, § 288 SGB V, § 84 Abs. 4 SGB X, Art 17 Abs 1 DSGVO

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 SF 387/19 DS
Datum	10.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 SF 18/20 DS
Datum	14.06.2023

3. Instanz

Datum	-

1. Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 10. Januar 2020 und die Bescheide der Beklagten vom 27. Juni 2019 und 6. August 2019 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die beauskunfteten Daten zur Person des KlÃ¤gers â soweit nicht bereits gelÃ¶scht â zu lÃ¶schen.
2. Die Beklagte trÃ¤gt die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers in beiden Instanzen.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Der KlÃ¤ger begehrt die LÃ¶schung seiner bei der Beklagten noch gespeicherten persÃ¶nlichen Daten.

Â

Mit Schreiben vom 10.06.2019 beantragte der 1968 geborene KlÃ¤ger, der nach den Angaben der Beklagten bereits seit dem 30.11.2004 nicht mehr deren Mitglied ist, Auskunft Ã¼ber die bei der Beklagten zu seiner Person noch gespeicherten Daten und deren Verarbeitung. Mit Schreiben vom 19.06.2019 erteilte die Beklagte dem KlÃ¤ger auf der Grundlage des Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Auskunft. Gespeichert seien das Geburtsdatum, Alter und Anschrift des KlÃ¤gers, Versicherten-Nummer, Rentenversicherungsnummer und Telefonnummer (privat).

Â

Daraufhin beantragte der KlÃ¤ger unter dem 20.06.2019 die LÃ¶schung der Daten bis spÃ¤testens 30.06.2019 auf der Grundlage von Art. 17 DSGVO.

Â

Die Beklagte kam diesem Antrag hinsichtlich der gespeicherten Telefonnummer nach. Die LÃ¶schung der Ã¼brigen gespeicherten Daten lehnte sie ab (Bescheid vom 27.06.2019). Alle anderen Daten unterlÃ¤gen den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, die in Â§ 110a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), Â§ 304 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V),
Â§ 107 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Ã¼ber das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) geregelt seien. Auch bei beendeten Mitgliedschaften sei sie an diese Vorschriften gebunden.

Â

Hiergegen richtete sich der Widerspruch des KlÃ¤gers. Eine Rechtsvorschrift fÃ¼r die Aufbewahrung des Versichertenverzeichnisses gebe es nicht. Art. 17 DSGVO bestimme, dass die gespeicherten Daten zu lÃ¶schen seien, wenn sie nicht mehr notwendig seien. Die Beklagte mÃ¼sse also zumindest darlegen, aus welchen GrÃ¼nden diese Datenspeicherung auch nach Ablauf von 20 Jahren noch notwendig sein solle.

Â

Mit Bescheid vom 06.08.2019 verwies die Beklagte auf die gesetzlichen Vorgaben zur Speicherung der Daten. Die Daten wÃ¼rden bis zu 30 Jahre nach Ende der Versicherung bei ihr gespeichert, um auch spÃ¤ter noch Bescheinigungen, z.B. fÃ¼r einen Rentenantrag, ausstellen zu kÃ¶nnen. Eine vorzeitige LÃ¶schung sei daher nicht mÃ¶glich.

Am 13.08.2019 hat der KlÃ¤ger Klage vor dem Sozialgericht (SG) Dresden erhoben, mit der er die LÃ¶schung sÃ¤mtlicher bei der Beklagten elektronisch zu seiner Person gespeicherten Daten begehrt. Die Regelung zur dreiÃigjÃ¤hrigen Aufbewahrung in den â€žGrundsÃ¤tzen ordnungsgemÃ¤Ãer Aufbewahrung im Sinne des Â§ 110a SGB IVâ€œ des GKV-Spitzenverbandes sei unwirksam und unsinnig. Zudem wende die Beklagte diese GrundsÃ¤tze nicht zutreffend an. Der Vorrang der DSGVO sei in der Regelung selbst enthalten, da Raum fÃ¼r Ausnahmen verbleibe. Dies erkenne die Beklagte nicht.

Â

Die Beklagte hat erwidert, der Umstand der Versicherung des KlÃ¤gers bei ihr kÃ¶nne auch nach Beendigung der Mitgliedschaft (mit Ablauf der 30.11.2004) gegenÃ¼ber anderen Ã¶ffentlichen Stellen, wie zum Beispiel bei der Beantragung einer Rente, nachzuweisen sein. Eine Aufbewahrungsverpflichtung ergebe sich zudem aus Â§ 110a i.V.m. Â§ 110c SGB IV. Danach bewahre die BehÃ¶rde Unterlagen, die fÃ¼r ihre Ã¶ffentlich-rechtliche VerwaltungstÃ¤tigkeit erforderlich seien, nach den GrundsÃ¤tzen ordnungsgemÃ¤Ãer Aufbewahrung auf. Das NÃ¤here zu den Aufbewahrungsfristen fÃ¼r Unterlagen vereinbarten die SpitzenverbÃ¤nde der TrÃ¤ger der Sozialversicherung und die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit unter besonderer BerÃ¼cksichtigung der schutzwÃ¼rdigen Interessen des Betroffenen. Insoweit sei auf die â€žGrundsÃ¤tze ordnungsgemÃ¤Ãer Aufbewahrung im Sinne des Â§ 110a SGB IV, Voraussetzungen der RÃ¼ckgabe und Vernichtung von Unterlagen sowie Aufbewahrungsfristen fÃ¼r Unterlagen fÃ¼r den Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungâ€œ zu verweisen. Nach Auffassung in der Literatur handele es sich um eine Verwaltungsvorschrift, die zur Rechtssicherheit beitrage. Das darin unter Punkt 4.1 genannte Versichertenverzeichnis, aus dem sich der Umstand der Versicherung des KlÃ¤gers bei ihr ergebe, sei mangels abweichender gesetzlicher Regelungen 30 Jahre nach Beendigung des VersicherungsverhÃ¤ltnisses aufzubewahren. Daneben kÃ¶nne nicht ausgeschlossen werden, dass das Versichertenverzeichnis fÃ¼r PrÃ¼fzwecke bei internen/externen PrÃ¼fungen oder im Rahmen der PrÃ¼fung der Voraussetzungen fÃ¼r eine Rente wegen Erwerbsminderung herangezogen werden mÃ¼sse.

Â

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 10.01.2020 abgewiesen. Die Klage sei zwar zulÃ¤ssig, da es keines Vorverfahrens bedÃ¼rfe. Sie sei jedoch unbegrÃ¼ndet. Art. 17 Abs. 3 DSGVO gelte nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO nicht, wenn die Verarbeitung der Daten erforderlich sei zur AusÃ¼bung des Rechts auf freie MeinungsÃ¤uÃerung und Information oder zur ErfÃ¼llung einer rechtlichen

Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliege, erfordere, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im Ã¶ffentlichen Interesse liege oder in AusÃ¼bung Ã¶ffentlicher Gewalt erfolge, die dem Verantwortlichen Ã¼bertragen worden sei. Das in Art. 17 Abs.Â 1 DSGVO zum Ausdruck kommende â□□Recht auf Vergessenwerdenâ□□ sei damit auf Ausnahmen beschrÃ¤nkt, die dem SpannungsverhÃ¤ltnis zwischen dem Recht der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung und dem Recht auf Informationsfreiheit Dritter sowie Ã¶ffentlichen Interessen Rechnung trage. Insbesondere solle sichergestellt werden, dass die ErfÃ¼llung Ã¶ffentlicher Aufgaben durch LÃ¶schungspflichten nicht behindert werde. Da die Beklagte die vom KlÃ¤ger nicht nÃ¤her bezeichneten personenbezogenen Daten zur ErfÃ¼llung Ã¶ffentlicher Aufgaben erlangt habe und nunmehr aufbewahre, um ggf. Informationsbegehren anderer SozialversicherungstrÃ¤ger, wie z.B. der Rentenversicherung, bearbeiten zu kÃ¶nnen, seien die Ausnahmetatbestände des Art. 17 Abs. 3 Buchst. a und b DSGVO erfÃ¼llt und ein Anspruch auf jederzeitige LÃ¶schung aller Daten bereits aus diesem Grunde zu negieren. Die Beklagte sei jedenfalls berechtigt, zumindest das Versichertenverzeichnis 30 Jahre lang aufzubewahren. Die Frist sei auch nicht unwirksam oder unsinnig. Aufbewahrungsfristen von 30 Jahren seien im bundesdeutschen Rechtskreis keine Seltenheit. Auch in der Krankenversicherung kÃ¶nne es notwendig werden, auf Daten zugreifen zu mÃ¼ssen, deren Erhebung und Speicherung Jahrzehnte zurÃ¼ckliege.

Â

Gegen den dem KlÃ¤ger am 13.01.2020 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich dessen am 21.01.2020 bei dem SÃ¤chsischen Landessozialgericht (LSG) eingelegte Berufung. Das SG habe nicht geprÃ¼ft, ob eine unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ige Satzungsnorm geeignet sei, die DSGVO einzuschrÃ¤nken. Immerhin verlange Art. 23 DSGVO GesetzgebungsmaÃ□nahmen. Die Regelungen zu den GrundsÃ¤tzen der ordnungsgemÃ¤Ã□en Aufbewahrung im Sinne des Â§ 110a SGB IV seien weder geeignet noch erforderlich. Zudem lieÃ□en sie Raum fÃ¼r Abweichungen. Dem Dateninhaber mÃ¼sse das Recht zuerkannt werden, selbst zu entscheiden, ob er das Risiko eingehen wolle, die Daten spÃ¤ter ggf. selbst beizubringen. Der Antrag beziehe sich nur auf die (noch gespeicherten) Stammdaten des Versichertenverzeichnisses.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 10. Januar 2020 sowie die Bescheide der Beklagten vom 27. Juni 2019 und 6. August 2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die noch gespeicherten personenbezogenen Daten zur Person des KlÃ¤gers zu lÃ¶schen,

Â

hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Â

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Â

Sie verweist auf die AusfÃ¼hrungen im Gerichtsbescheid des SG. ErgÃ¤nzend hat sie mitgeteilt, dass nach Beendigung der Mitgliedschaft des KlÃ¤gers kein Datenaustausch mit dem RentenversicherungstrÃ¤ger bestehe.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte beider RechtszÃ¼ge und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand des Verfahrens gewesen sind.

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung ist begrÃ¼ndet.

Â

Der Senat konnte aufgrund des EinverstÃ¤ndnisses der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden (Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Â

1. Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage statthaft (vgl.

Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 18.12.2018Â â B 1 KR 31/17 RÂ â juris Rn. 11). Dies entspricht dem Wortlaut des Art.Â 17 Abs.Â 1 DSGVO, wonach die betroffene Person das Recht hat, die LÃ¶schung zu verlangen (Verwaltungsgericht Hamburg, Urteil vom 28.07.2022 â 21 K 1802/21Â â juris Rn. 91).

Â

Auch wenn es fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit einer Anfechtungsklage grundsÃ¤tzlich eines ordnungsgemÃ¤Ã durchgefÃ¼hrten Vorverfahrens bedarf, steht das Fehlen eines Widerspruchsbescheides der Klage nicht entgegen. Vorverfahrenspflicht besteht in allen Verfahren der Anfechtungsklage, auch in Kombination mit der Leistungsklage (JÃ¼ttner in: Fichte/JÃ¼ttner, SGG, 3. Aufl. 2020, Â§â78 Rn. 5). Art. 79 DSGVO, der die KlagemÃ¶glichkeit unbeschadet eines anderen Rechtsbehelfs vorsieht, Ã¼berlagert das nationale Prozessrecht im Konfliktfall jedoch, sodass es eines Widerspruchsverfahrens im vorliegenden Fall nicht bedurfte (Bieresborn in: SchÃ¼tze, SGB X, 9. Aufl. 2020, Â§ 81b Rn. 17; Mundil in: BeckOK Datenschutzrecht, 45. Edition, Stand 01.11.2021, Art. 79 DSGVO Rn. 20).

Â

2. Dem KlÃ¤ger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf LÃ¶schung der noch gespeicherten Daten (Geburtsdatum, Name, Adresse, Versichertennummer, Rentenversicherungsnummer) auf der Grundlage des Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO zu.

Â

Das Recht auf LÃ¶schung findet sich in Art. 17 Abs. 1 DSGVO, der unmittelbar anwendbar ist (Art. 288 Abs. 2 Vertrag Ã¼ber die Arbeitsweise der EuropÃ¤ischen Union [AEUV]). Nach Art. 17 Abs.Â 1 DSGVO hat die betroffene Peron das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzÃ¼glich gelÃ¶scht werden, und der Verantwortliche die Pflicht, personenbezogene Daten unverzÃ¼glich zu lÃ¶schen, sofern einer der folgenden GrÃ¼nde zutrifft:

a) Â Â Â Â Â Â Â Die personenbezogenen Daten sind fÃ¼r die Zwecke, fÃ¼r die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.

b) Â Â Â Â Â Â Â Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemÃ¤Ã Art.Â 6 Abs.Â 1 Buchst. a oder Art.Â 9 Abs.Â 2 Buchst. a DSGVO stÃ¼tzte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage fÃ¼r die Verarbeitung.

c) Â Â Â Â Â Â Â Die betroffene Person legt gemÃ¤Ã Art.Â 21 Abs.Â 1 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten GrÃ¼nde fÃ¼r die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemÃ¤Ã ArtikelÂ 21 AbsatzÂ 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.

d) Â Â Â Â Â Â Â Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmÃ¤Ã□ig verarbeitet.

e) Â Â Â Â Â Â Â Die LÃ¶schung der personenbezogenen Daten ist zur ErfÃ¼llung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.

f) Â Â Â Â Â Â Â Â Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemÃ¤Ã□ Art.Â 8 Abs.Â 1 DSGVO erhoben.

Â

Der hiermit geregelte LÃ¶schungsanspruch umfasst auch den Anspruch gegen den Verantwortlichen, eine Speicherung zu unterlassen (BSG, Urteil vom 18.12.2018Â â□□ B 1 KR 31/17 RÂ â□□ juris Rn. 13). Dieses Recht hat seit Geltung der DSGVO ab dem 25.05.2018 den bis dahin fÃ¼r das SGB maÃ□geblichen LÃ¶schungstatbestand des Â§Â 84 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) abgelÃ¶st, den der Gesetzgeber mit Wirkung zum selben Tag aufgehoben und durch eine vorliegend nicht einschlÃ¤gige Ã□ffnungsklausel hinsichtlich der LÃ¶schung nicht automatisiert verarbeiteter Sozialdaten ersetzt hat. Die LÃ¶schung eines auf sie bezogenen Sozialdatums wegen inzwischen fehlender Notwendigkeit der weiteren Speicherung nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO kann die betroffene Person (Art. 4 Nr.Â 1 DSGVO) danach unionsrechtlich von dem Verantwortlichen verlangen, wenn keiner der in Art. 6 DSGVO angefÃ¼hrten GrÃ¼nde fÃ¼r eine rechtmÃ¤Ã□ige Verarbeitung des (Sozial-)Datums mehr vorliegt (BSG, Urteil vom 18.12.2018 â□□ B 1 KR 31/17 R â□□ juris und Urteil vom 14.05.2020Â â□□ B 14 AS 7/19 RÂ â□□ juris Rn. 14).

Â

Die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO liegen vor.

Â

Bei den von der Beklagten gespeicherten Daten (wie beauskunftet) handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO, da sie sich auf den KlÃ¤ger und damit auf eine identfizierbare natÃ¼rliche Person (â□□betroffene Personâ□□) beziehen.

Â

Die Beklagte ist â□□Verantwortlicherâ□□. Dies ist nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO die natÃ¼rliche oder juristische Person, BehÃ¶rde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen Ã¼ber die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten entscheidet.

Â

Die Daten wurden rechtmÃ¤Ã□ig erhoben, sind aber nicht mehr notwendig. Nicht mehr notwendig i.S. von Art. 17 Abs. 1 DSGVO sind Daten, wenn sich ihre Verarbeitung nicht mehr auf eine nach Art. 6 DSGVO rechtfertigende Befugnis stÃ¼tzen kann. RechtmÃ¤Ã□ig ist die Verarbeitung personenbezogener Daten danach u.a., soweit sie â□□zur ErfÃ¼llung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich (ist), der der Verantwortliche unterliegtâ□□ (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO). Das richtet sich â□□ sofern das Unionsrecht nicht selbst eine Regelung trifft (vgl. Art. 6 Abs. 3 Buchst. a DSGVO) â□□ gemÃ¤Ã□ Art. 6 Abs. 3 Buchst. b DSGVO nach dem Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt (BSG, Urteil vom 18.12.2018 â□□ B 1 KR 31/17 R â□□ juris Rn. 18), hier also nach den sozialdatenschutzrechtlichen Verarbeitungsbefugnissen des Sozialgesetzbuchs (SGB) in der fÃ¼r die einzelnen Verarbeitungsstadien jeweils geltenden Fassung (BSG, Urteil vom 14.05.2020Â â□□ B 14 AS 7/19 RÂ â□□ juris Rn. 19). Das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), SGB X und SGB V regeln den Schutz von Sozialdaten grundsÃ¤tzlich gleichrangig vorbehaltlich ausdrÃ¼cklich davon abweichender spezialgesetzlicher Kollisionsregeln. Â§Â 35 Abs. 2 SatzÂ 1 SGB I (i.d.F. des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU vom 20.11.2019, BGBl. I S. 1626) bestimmt: Die Vorschriften des Zweiten Kapitels des SGB X und der Ã¼brigen BÃ¼cher des SGB regeln die Verarbeitung von Sozialdaten abschlieÃ□end, soweit nicht die DSGVO in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar gilt. Ein RÃ¼ckgriff auf das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist nur zulÃ¤ssig, wenn das SGB oder die DSGVO dies vorsehen (BSG, Urteil vom 08.10.2019 â□□ B 1 A 3/19 R â□□ juris Rn. 32 m.w.N.). Ein Vorrang des SGB zur DSGVO besteht dabei nicht. Jedoch sind die Sozialdatenschutzvorschriften im SGB spezifische Regelungen gemÃ¤Ã□ Ã□ffnungsklauseln der DSGVO (Koch in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4.Â Aufl., Stand: 16.02.2023, Â§Â 284 Rn. 7; Fromm in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., Stand 05.05.2022, Â§Â 67 Rn. 22).

Â

Â§ 284 SGB V enthÃ¤lt spezielle Vorschriften fÃ¼r den Bereich der Krankenversicherung, dessen AbsatzÂ 1 SatzÂ 1 eine enumerative AufzÃ¤hlung der Zwecke, fÃ¼r die die Krankenkassen Daten erheben und speichern dÃ¼rfen, sofern dies erforderlich ist (Koch in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., Stand: 16.02.2023, Â§Â 284 Rn. 10). GemÃ¤Ã□ Â§Â 284 Abs.Â 1 Nr. 4 SGB V, der eine spezifische Regelung gemÃ¤Ã□ der Ã□ffnungsklausel in Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO darstellt (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 14.02.2023Â â□□ L 16 SF 5/21 DS (KR)Â â□□ juris Rn. 31), dÃ¼rfen Krankenkassen Sozialdaten fÃ¼r Zwecke der Krankenversicherung erheben und speichern, soweit diese fÃ¼r die PrÃ¼fung der Leistungspflicht und der Erbringung von Leistungen an Versicherte einschlieÃ□lich der Voraussetzungen von LeistungsbeschrÃ¤nkungen, die Bestimmung des Zuzahlungsstatus und die DurchfÃ¼hrung der Verfahren bei Kostenerstattung, BeitragsrÃ¼ckzahlung und der Ermittlung der Belastungsgrenze erforderlich sind. Zu den in Â§ 284 Abs. 1 Satz 1 SGB V enumerativ aufgezÃ¤hlten Zwecken zÃ¤hlt nach Nrn. 1 und 3 auch die Feststellung des VersicherungsverhÃ¤ltnisses und der Mitgliedschaft einschlieÃ□lich der fÃ¼r die Anbahnung eines VersicherungsverhÃ¤ltnisses erforderlichen Daten sowie die Feststellung der Beitragspflicht und der BeitrÃ¤ge.

Â

Â§ 288 SGB V verpflichtet die Beklagte Ã¼berdies in diesem Zusammenhang zur FÃ¼hrung eines Versichertenverzeichnisses, das alle Angaben zu enthalten hat, die zur Feststellung der Versicherungspflicht oder -berechtigung, zur Bemessung und Einziehung der BeitrÃ¤ge sowie zur Feststellung des Leistungsanspruches erforderlich sind.

Â

Bei der weiteren Speicherung von personenbezogenen Daten ist der allgemeine Grundsatz der Datensparsamkeit zu berÃ¼cksichtigen. So sind die Sozialdaten zu lÃ¶schen, sobald sie nicht mehr fÃ¼r die AufgabenerfÃ¼llung erforderlich sind und kein Grund zur Annahme besteht, dass durch die LÃ¶schung der Daten schutzwÃ¼rdige Interessen von Betroffenen beeintrÃ¤chtigt werden (z.B.Â Â§Â 84 Abs.Â 2 SatzÂ 2 SGBÂ X, Â§Â 284 Abs.Â 1 SatzÂ 4 SGBÂ V, Â§Â 110b Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ IV). Ob und wann dementsprechend zu lÃ¶schen ist, richtet sich nach dem individuellen Zweck und der daran anknÃ¼pfenden Erforderlichkeit. Nicht mehr erforderlich ist das weitere Speichern, wenn die Aufgabe, zu deren ErfÃ¼llung die Daten gespeichert waren, endgÃ¼ltig erledigt ist. Besteht dagegen konkreter Anlass, dass diese Daten spÃ¤ter fÃ¼r die AufgabenerfÃ¼llung der speichernden Stelle erneut benÃ¶tigt werden, sind die Daten nicht zu lÃ¶schen (Prange in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XI, 3. Aufl., Stand 15.03.2023, Â§Â 107 Rn. 50). Diese im Grundsatz bestehende individuelle PrÃ¼fungsanforderung schlieÃt statistische LÃ¶schregeln aus. Gleichwohl sind Kategorisierungen zulÃ¤ssig, die in Verhaltensregeln niedergelegt werden kÃ¶nnen (Kamlah in: Plath, DSGVO/BDSG/TTDSG, 4.Â Aufl. 2023, Art. 17 DSGVO Rn.Â 9).

Â

Die bei der Beklagten zum KlÃ¤ger noch gespeicherten Daten, die sich nach deren Auskunft auf Angaben zu Namen, Alter, Geburtsdatum, Adresse und Versichertennummern beschrÃ¤nken, sind fÃ¼r die Zwecke, fÃ¼r die sie erhoben oder in sonstiger Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.

Â

Da solche Daten regelmÃ¤Ãig auch noch bei der Abwicklung der Leistungen benÃ¶tigt werden, entfÃ¤llt die Erforderlichkeit ihrer Speicherung nicht automatisch mit der Beendigung einer Mitgliedschaft. Jedoch wÃ¤hrt die ZulÃ¤ssigkeit ihrer weiteren Speicherung nicht zeitlich unbegrenzt.

Â

Dass ein gesetzlicher festgelegter Zweck die Speicherung der von der Beklagten beauskunfteten Daten auch lange nach dem Ende der Versicherung des KlÃ¤gers bei der Beklagten noch erforderlich machte, ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

Â

Dabei beschrÃ¤nken sich die gespeicherten Daten nach der Auskunft der Beklagten auf Namen, Adresse, Geburtsdatum, Versichertennummer und Rentenversicherungsnummer und lassen â allenfalls ohne weitere Daten zu den Versicherungszeiten, zur Versicherungsart etc. â allenfalls eine Aussage darÃ¼ber zu, dass eine frÃ¼here Versicherung bei der Beklagten bestand. Eine Relevanz fÃ¼r etwaige kÃ¼nftige SozialleistungsansprÃ¼che oder die AufgabenerfÃ¼llung der Beklagten ist hingegen nicht (mehr) erkennbar.

Â

Soweit sich die Beklagte auf Auskunftspflichten gegenÃ¼ber dem RentenversicherungstrÃ¤ger beruft, betreffen diese nach Â§ 201 SGB V lediglich die zustÃ¤ndige oder (aktuell) gewÃ¤hlte Krankenkasse. Der KlÃ¤ger ist seit 2004 nicht mehr Mitglied der Beklagten. Die Beklagte hat insoweit auch mitgeteilt, dass ein Datenaustausch mit dem RentenversicherungstrÃ¤ger nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht mehr stattfindet.

Â

Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich ein MitgliedschaftsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers bei der Beklagten anbahnt oder (Leistungs- bzw. Beitrags-) AnsprÃ¼che zwischen den Beteiligten noch im Raume stÃ¼nden oder das bis 2004 bestehende VersicherungsverhÃ¤ltnis nicht ordnungsgemÃ¤Ã erfÃ¼llt wurde.

Â

Die noch gespeicherten Daten, die sich auf die Identifikation des KlÃ¤gers und die Tatsache einer in der Vergangenheit bei der Beklagten durchgefÃ¼hrten Versicherung beschrÃ¤nken, genÃ¼gen mangels Aussagen zu Versicherungszeiten auch nicht fÃ¼r die Feststellung von Vorversicherungszeiten im Rahmen der Krankenversicherung der Rentner (Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V) oder von Anwartschaftserhaltungszeiten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch im Rahmen einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sodass im vorliegenden Fall dahinstehen kann, ob die Beklagte zur weiteren Speicherung von Vorversicherungszeiten auch nach Beendigung der Mitgliedschaft gesetzlich verpflichtet ist.

Â

Ãberdies kann im Hinblick auf die Ãbermittlungspflichten nach Â§ 304 Abs. 2 SGB V im Rahmen eines Kassenwechsels, die sich auch auf die nach Â§ 288 und Â§ 292 SGB V erforderlichen Daten bezieht, die Notwendigkeit der weiteren Datenspeicherung bei der Beklagten als frÃ¼herer Krankenkasse im konkreten Einzelfall nicht erkannt werden.

Â

Weitere GrÃ¼nde, aus denen es der weiteren Speicherung der von der Beklagten beauskunfteten Daten bedÃ¼rfte, hat die Beklagte nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich. Insbesondere hat die Beklagte die von ihr behauptete Erforderlichkeit im Rahmen â□□interner/externer PrÃ¼fungenâ□□ nicht nÃ¤her erlÃ¤utert.

Â

Dem sich folglich aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO ergebenden Anspruch auf LÃ¶schung steht nicht Art. 17 Abs. 3 DSGVO entgegen. Art. 17 Abs. 3 DSGVO formuliert Ausnahmen vom LÃ¶schungsanspruch. Danach gelten die AbsÃ¤tze 1 und 2 des Art. 17 DSGVO nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

a) Â Â Â Â Â Â Â zur AusÃ¼bung des Rechts auf freie MeinungsÃ¤uÃ□erung und Information;

b) Â Â Â Â Â Â Â zur ErfÃ¼llung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im Ã¶ffentlichen Interesse liegt oder in AusÃ¼bung Ã¶ffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen Ã¼bertragen wurde;

c) Â Â Â Â Â Â Â aus GrÃ¼nden des Ã¶ffentlichen Interesses im Bereich der Ã¶ffentlichen Gesundheit gemÃ¤Ã□Â Art. 9 Abs. 2Â Buchst. h und i sowieÂ Art.Â 9 Abs.Â 3 DSGVO;

d) Â Â Â Â Â Â Â fÃ¼r im Ã¶ffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder fÃ¼r statistische Zwecke gemÃ¤Ã□Â ArtikelÂ 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmÃ¶glich macht oder ernsthaft beeintrÃ¤chtigt, oder

e) Â Â Â Â Â Â Â zur Geltendmachung, AusÃ¼bung oder Verteidigung von RechtsansprÃ¼chen.

Â

Der vorliegend in Betracht kommende Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO greift die TatbestÃ¤nde des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e, Abs. 2 und 3 DSGVO auf und stellt insoweit eine Ã□ffnungsklausel dar. Danach kann eine Datenverarbeitung nicht nur (nach nationalem Recht) vorgeschrieben sein, sondern auch eine (lÃ¤nger wÃ¤hrende) Verarbeitung im Sinne einer Speicherung (Kamlah in: Plath, DSGVO/BDSG/TTDSG, 4.Â Aufl. 2023, Art. 17 DSGVO Rn. 18). Dabei bestimmen sich die Anforderungen an die Schaffung etwaiger Rechtsgrundlagen nachÂ Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO. In diesen FÃ¤llen geht die gesetzliche Anordnung der Speicherung einem etwaigen LÃ¶schungsanspruch der betroffenen Person vor. Hauptanwendungsfall sind die Aufbewahrungsfristen.

Â

Die in Â§ 304 SGB V vorgesehenen Fristen stehen einem LÃ¶schungsanspruch des KlÃ¤gers nicht entgegen.

Â

Nach Â§ 304 Abs. 1 SGB V sind die fÃ¼r Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankenkassen, KassenÃ¤rztlichen Vereinigungen und GeschÃ¤ftsstellen der PrÃ¼fungsausschÃ¼sse gespeicherten Sozialdaten nach folgender MaÃgabe zu lÃ¶schen:

1.Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Daten nach, den Â§Â§Â 292, 295 Abs.Â 1a, 1b und 2 SGB V sowie Daten, die fÃ¼r die PrÃ¼fungsausschÃ¼sse und ihre GeschÃ¤ftsstellen fÃ¼r die PrÃ¼fungen nach den Â§Â§Â 106 bis 106c SGB V erforderlich sind, spÃ¤testens nach zehn Jahren,

2.Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Daten, die auf Grund der nach Â§Â 266 Abs.Â 8 SatzÂ 1 SGB V erlassenen Rechtsverordnung fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des Risikostrukturausgleichs nach den Â§Â§Â 266 und 267 SGB V erforderlich sind, spÃ¤testens nach den in der Rechtsverordnung genannten Fristen.

Die Fristen beginnen mit dem Ende des GeschÃ¤ftsjahres, in dem die Leistungen gewÃ¤hrt oder abgerechnet wurden. Abweichend von Â§ 304 Abs. 1 SatzÂ 1 Nr.Â 2 SGB V kÃ¶nnen Krankenkassen die rechtmÃ¤Ãig gespeicherten Ã¤rztlichen Abrechnungsdaten fÃ¼r Zwecke der Weiterentwicklung und DurchfÃ¼hrung des Risikostrukturausgleichs lÃ¤nger aufbewahren; sie sind nach spÃ¤testens vier Jahren in der Verarbeitung einzuschrÃ¤nken und spÃ¤testens nach den in der Rechtsverordnung genannten Fristen zu lÃ¶schen. DarÃ¼ber hinaus kÃ¶nnen Krankenkassen Leistungsdaten fÃ¼r Zwecke der Krankenversicherung lÃ¤nger aufbewahren, wenn sichergestellt ist, dass ein Bezug zum Arzt und Versicherten nicht mehr herstellbar ist.

Â

Die Frist nach Â§ 304 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V ist â nachdem die Mitgliedschaft des KlÃ¤gers bei der Beklagten bereits im Jahre 2004 geendet hat und sich die noch gespeicherten Daten auf Name, Adresse, Geburtsdatum, Versicherungsnummer und Rentenversicherungsnummer beschrÃ¤nken â verstrichen. Ein Fall des Â§ 304 Abs. 1 Satz 1 Nr.Â 2 SGB V liegt nicht vor; auf die Erforderlichkeit der Daten zur DurchfÃ¼hrung des Risikostrukturausgleichs hat sich die Beklagte nicht berufen. Es handelt sich bei den von der Beklagten zur Person des KlÃ¤gers gespeicherten Daten zudem nicht um Leistungsdaten ohne Bezug zu einem Arzt oder einem Versicherten i.S. von Â§ 304 Abs. 1 Satz 4 SGB V; die Daten sind dem KlÃ¤ger zuordenbar.

Â

Zudem regelt Â§â□□304 Abs. 1 SGB V â□□ ungeachtet der in Satz 2 enthaltenen Formulierung â□□ keine Aufbewahrungsfristen im Sinne von ZeitrÃ¤umen, innerhalb derer eine Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht, sondern eine zeitliche Begrenzung der zulÃ¤ssigen Aufbewahrung von gespeicherten Sozialdaten bei Krankenkassen, KassenÃ¤rztlichen Vereinigungen und PrÃ¼fgremien in Gestalt relativer und absoluter LÃ¶schungsfristen (SchÃ¤fer in: Berchtold/Huster/Rehborn, Gesundheitsrecht, 2. Aufl. 2018, Â§ 304 SGB V Rn.Â 2). Die Norm steht auch aus diesem Grunde der vom KlÃ¤ger begehrten LÃ¶schung von personenbezogenen Daten nicht entgegen.

Â

Auch andere Regelungen zur Aufbewahrung der Daten stehen dem LÃ¶schungsanspruch des KlÃ¤gers nicht entgegen. Soweit die noch gespeicherten Daten dem Versichertenverzeichnis nach Â§ 288 SGB V zuzuordnen sind, fehlen spezielle gesetzliche Aufbewahrungsfristen. Nach Â§ 110a SGB IV hat die BehÃ¶rde Unterlagen, die fÃ¼r ihre Ã¶ffentlich-rechtliche VerwaltungstÃ¤tigkeit, insbesondere fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung eines Verwaltungsverfahrens oder fÃ¼r die Feststellung einer Leistung, erforderlich sind, nach den GrundsÃ¤tzen ordnungsmÃ¤Ã□iger Aufbewahrung aufzubewahren. Der Begriff der â□□ordnungsgemÃ¤Ã□en Aufbewahrungâ□□ ist nicht definiert, vielmehr handelt es sich um einen unbestimmten, der Auslegung zugÃ¤ngigen Rechtsbegriff. Anhaltspunkte fÃ¼r eine Auslegung finden sich in den Gesetzesmaterialien. Danach orientieren sich die GrundsÃ¤tze ordnungsgemÃ¤Ã□er Aufbewahrung an der Bedeutung der aufzubewahrenden Dokumente fÃ¼r die jeweilige Ã¶ffentlich-rechtliche VerwaltungstÃ¤tigkeit der BehÃ¶rde (Paulus in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Aufl., Stand: 01.08.2021, Â§Â 110a Rn. 16). Dadurch, dass diese Aufgabenstellungen je nach gesetzlicher Aufgabe sehr unterschiedlich sind, kann es nicht zu festen Aufbewahrungsfristen, die gesetzlich manifestiert sind, kommen. Vielmehr muss jede BehÃ¶rde dies fÃ¼r sich entscheiden, bzw. wenn es mehrere vergleichbare BehÃ¶rden gibt, gemeinsam festlegen, welche Aufbewahrungsfristen einzuhalten sind (Paulus in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Aufl., Stand: 01.08.2021, Â§Â 110a Rn. 19). Die SpitzenverbÃ¤nde der TrÃ¤ger der Sozialversicherung werden deshalb durch Â§ 110c SGB IV ermÃ¤chtigt, die gesetzlichen Vorgaben des Â§ 110a SGB IV zur ordnungsgemÃ¤Ã□en Aufbewahrung von Unterlagen durch entsprechende Vereinbarungen zu konkretisieren, da bei den TrÃ¤gern der Sozialversicherung die grÃ¶Ã□ere SachnÃ¤he bei der Beurteilung der Frage, inwieweit Unterlagen fÃ¼r die VerwaltungstÃ¤tigkeit noch erforderlich sind, besteht (Steinbach in: Hauck/Noftz SGB IV, Stand Februar 2022, Â§ 110c Rn.Â 1). Die auf der Grundlage des Â§ 110a Abs. 1 SGB IV ergangenen â□□GrundsÃ¤tze ordnungsmÃ¤Ã□iger Aufbewahrung im Sinne des Â§ 110a SGB IV, Voraussetzungen der RÃ¼ckgabe und Vernichtung von Unterlagen sowie Aufbewahrungsfristen fÃ¼r Unterlagen fÃ¼r den Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung Version: 4.0 Stand: 08.02.2022â□□ (nachfolgend: GrundsÃ¤tze ordnungsgemÃ¤Ã□er Aufbewahrung), regeln die Voraussetzungen der RÃ¼ckgabe und Vernichtung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen fÃ¼r Unterlagen fÃ¼r den Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Die ersten beiden Teile bestehen aus Beschreibungen von GrundsÃ¤tzen und

Begriffsbestimmungen. Weitere Teile enthalten Aufbewahrungskataloge sowie die allgemeine Beschreibung von Programmen zur DurchfÃ¼hrung der LÃ¶schung und Archivierung. Im Hinblick auf die Konkretisierung und praktische Handhabung sind die Aufbewahrungskataloge besonders bedeutsam (Hochheim in: Hauck/Noftz SGB IV, Â§â110c Rn. 11). Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird davon ausgegangen, dass die LÃ¶schung der Daten von Amts wegen vorzunehmen ist, weil schÃ¼tzenswerte Interessen an der weiteren Datenspeicherung nicht mehr bestehen. Hiernach gilt fÃ¼r Daten des Versichertenverzeichnisses eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren. Diese ist beim KlÃ¤ger unter BerÃ¼cksichtigung der 2004 beendeten Mitgliedschaft zwar noch nicht erreicht.

Â

Die in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehene Aufbewahrungsfrist schlieÃt den Anspruch auf LÃ¶schung der noch gespeicherten Daten im vorliegenden Fall indes nicht aus. Es handelt sich bereits nicht um eine gesetzliche Aufbewahrungsverpflichtung im Sinne des Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO. InÂ ErwÃ¤gungsgrund 41Â lÃ¤sst der Verordnungsgeber erkennen, dass â jedenfalls unionsrechtlich â die AusfÃ¼llung von Ã¶ffnungsklauselnÂ nicht notwendigerweise durch parlamentarisches GesetzÂ zu erfolgen hat, solange sie klar, prÃ¤zise und fÃ¼r die Rechtsunterworfenen vorhersehbar sind. Soweit mit deutschem Verfassungsrecht vereinbar, sind zulÃ¤ssige Rechtsetzungsformen neben formellen Bundes- und Landesgesetzen also auch Rechtsverordnungen sowie Satzungen juristischer Personen des Ã¶ffentlichen Rechts. Verwaltungsvorschriften kommen in Ermangelung einer unmittelbaren Rechtswirkung nach auÃen hingegen nicht in Betracht (Albers/Veit in: BeckOK Datenschutzrecht, 45. Edition, Stand: 01.05.2023, Art. 6 DSGVO Rn. 82 m.w.N.). Gleiches gilt fÃ¼r die auf der Grundlage des Â§ 110c Abs. 1 SGB IV zustande gekommenen Verwaltungsvereinbarungen. Gemeinsame Vereinbarungen haben den Rechtscharakter von Verwaltungsvorschriften. Bindungswirkung entfalten sie nach AuÃen erst durch verwaltungspraktische Anwendung i.V.m. Art.Â 3 Grundgesetz (Hochheim in: Hauck/Noftz SGB IV, Â§â110c Rn. 6).

Â

Â§ 84 SGB X â der gemÃ¤Ã Â§ 35 Abs. 2 Satz 1 SGB I dem Â§ 35 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vorgeht (Bieresborn in: SchÃ¼tze, SGB X, 9. Aufl. 2020, vor Â§Â§ 67-85a Rn. 64) â steht dem vom KlÃ¤ger geltend gemachten Anspruch ebenfalls nicht entgegen.

Â

Nach Â§ 84 Abs. 1 SGB X besteht das Recht der betroffenen Person auf und die Pflicht des Verantwortlichen zur LÃ¶schung von Sozialdaten gemÃ¤Ã Art.Â 17 Abs.Â 1 DSGVO ergÃ¤nzend zu den in Art. 17 Abs.Â 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine LÃ¶schung im Fall nicht automatisierter Datenverarbeitung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig hohem Aufwand mÃ¶glich und das Interesse der betroffenen

Person an der LÃ¶schung als gering anzusehen ist. In diesem Fall tritt an die Stelle einer LÃ¶schung die EinschrÃ¤nkung der Verarbeitung gemÃ¤Ã Art. 18 DSGVO.

Â

Â§ 84 Abs. 4 SGB X sieht ergÃ¤nzend zu Art.17 Abs.Â 3 Buchst. b DSGVO vor, dass das Recht und die Pflicht zur LÃ¶schung von Sozialdaten dann nicht besteht, wenn der LÃ¶schung satzungsgemÃ¤Ãe oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

Â

Diese AusnahmetatbestÃ¤nde liegen nicht vor.

Â

Es ist weder vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass die hier in Streit stehenden Daten von der Beklagten nicht automatisiert verarbeitet werden, noch, dass die DatenlÃ¶schung nur mit unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãigem Aufwand i.S.d. Â§ 84 Abs. 1 SGB X mÃ¶glich wÃ¤re.

Â

Soweit der deutsche Gesetzgeber den Ausnahmetatbestand desÂ Â§ 84 Abs. 4 SGB X auf die Ãffnungsklausel des Art. 17Â Abs. 3 Buchst. b DSGVO gestÃ¼tzt hat, vermag auch diese Vorschrift keine abweichende Beurteilung zu begrÃ¼nden. Zwar handelt es sich bei den GrundsÃ¤tzen ordnungsgemÃ¤Ãer Aufbewahrung um vertragliche Vereinbarungen zur Aufbewahrung. Sie dienen nach den darin enthaltenen ErlÃ¤uterungen jedoch lediglich als Empfehlungen und stehen unter dem Vorbehalt gesetzlicher Regelungen und ErforderlichkeitsprÃ¼fungen. Sie enthalten daher absolute LÃ¶schfristen, nicht aber strikt einzuhaltende Aufbewahrungsfristen. FÃ¼r die Einordnung als LÃ¶schfrist spricht insbesondere Punkt 3.4 der GrundsÃ¤tze, der auf gesetzliche LÃ¶schfristen Bezug nimmt. Auch weitere Formulierungen im Aufbewahrungskatalog (Punkt 4.1 der GrundsÃ¤tze ordnungsgemÃ¤Ãer Aufbewahrung) stÃ¼tzen dies. So sind die Daten des Versichertenverzeichnisses â grundsÃ¤tzlich â 30 Jahre nach Beendigung des VersicherungsverhÃ¤ltnisses aufzubewahren. Der Aufbewahrungszeitraum ist â regelmÃ¤Ãig â einzuhalten. Raum fÃ¼r Ausnahmekonstellationen besteht daher auch dann, wenn der Betroffene die LÃ¶schung der zu seiner Person gespeicherten Daten verlangt und GrÃ¼nde fÃ¼r die Notwendigkeit der weiteren Speicherung der Daten â wie im vorliegenden Fall â nicht vorliegen.

Â

Zudem handelt es sich bei den GrundsÃ¤tzen ordnungsgemÃ¤Ãer Aufbewahrung um eine Verwaltungsvereinbarung und damit um eine Vereinbarung, an der Versicherte/Betroffene nicht selbst beteiligt sind. Zwar kÃ¶nnen vertragliche Aufbewahrungsfristen i.S.d. Â§Â 84 Abs.Â 4 SGB X nicht nur in VertrÃ¤gen zwischen

dem Verantwortlichen und dem Betroffenen vereinbart sein, sondern auch in VertrÃ¤gen zwischen dem Verantwortlichen und Dritten. Da der Verantwortliche durch VertrÃ¤ge mit Dritten aber nicht die AusÃ¼bung der Betroffenenrechte erschweren oder unmÃ¶glich machen kÃ¶nnen soll, wird zurecht fÃ¼r eine teleologische Reduktion des Begriffs dahingehend plÃ¤diert, dass nur Aufbewahrungsfristen aus VertrÃ¤gen zwischen dem Verantwortlichen und dem Betroffenen einer LÃ¶schung entgegenstehen kÃ¶nnen (so zur Parallelvorschrift des Â§ 35 Abs. 3 BDSG: Peuker in: Sydow/Marsch DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2022, Â§ 35 BDSG Rn. 27). An einer solchen vertraglichen Vereinbarung fehlt es aber.

Â

Sonstige GrÃ¼nde, die dem LÃ¶schungsanspruch des KlÃ¤gers entgegenstehen kÃ¶nnten, hat die Beklagte nicht vorgetragen. Solche sind auch sonst nicht ersichtlich.

Â

3. Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs. 1, 4 SGG.

Â

4. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor, Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Â

Erstellt am: 08.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024